

Geschäftsstelle
Kappelergasse 14
8001 Zürich

T +41 44 211 40 11
F +41 44 211 80 18
info@ks-cs.ch

ks/cs

Kommunikation Schweiz
Communication Suisse
Comunicazione Svizzera
Communication Switzerland



An die Mitglieder des Ständerats

Zürich, 13. September 2019

15.075 Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:

DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF BETREFFEND WERBEVERBOTE

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Am 17. September 2019 beraten Sie das Tabakproduktegesetz. Mit grosser Bestürzung hat die gesamte Branche der kommerziellen Kommunikation von den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 13. August 2019 Kenntnis genommen, welche faktisch ein umfassendes Werbeverbot resp. Verbot von kommerzieller Kommunikation vorsehen.

Der Sündenfall

Es wäre ein erstmaliger Sündenfall, dass im Rechtsstaat Schweiz ein legales Produkt faktisch einem Werbeverbot unterzogen würde. Unabhängig davon, dass Tabakprodukte wohl von kaum jemanden als «sympathische» und förderungswürdige Produkte angesehen werden, und unabhängig davon, dass Jugendschutz auch für die Werbebranche ein wichtiges und ernstzunehmendes Anliegen ist, wird mit den Anträgen der vorberatenden Kommission in mehrfacher Weise eine rote Linie überschritten. Es werden damit Grundwerte und Grundpfeiler unseres Gemeinwesens und unseres Rechtsstaates mit Füßen getreten, die im Laufe der Geschichte hart erkämpft werden mussten. Diese Grundlagen unserer Verfassung müssen gerade auch in den Fällen Stand halten, in welchen der zu regulierende Sachverhalt kontrovers und weniger angenehm ist. Wird beim Tabak ein Werbeverbot in der geplanten Art erlassen, so wird das unweigerlich auf weitere Wirtschaftsgüter wie Süsswaren, Fleisch, zuckerhaltige Getränke etc. ausarten.

Umfassende Werbeverbote verstossen gegen die Rede- und Meinungsäusserungsfreiheit

Werbung als kommerzielle Kommunikation ist eine Kommunikationsform genauso wie redaktionelle Kommunikation, Literatur etc. Die Redefreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit sind zentrale Pfeiler der schweizerischen Demokratie und der schweizerischen Bundesverfassung. Sie grenzen unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung ab von diktatorischen und totalitären Gesellschaftsformen. Der Staat soll nicht darüber entscheiden, was die Bürgerinnen und Bürger dieses Staates lesen und hören dürfen und was nicht. In unserem Rechtsstaat werden Bürgerinnen und Bürger nicht durch Kommunikationsverbote





des Staates erzogen, sondern durch Aufklärung, Bildung und Meinungsvielfalt. Zensur widerspricht diametral den Wertvorstellungen unserer Gesellschaft. Keine Güterabwägung vermag eine solche Zensur in einem Rechtsstaat zu rechtfertigen.

Umfassende Werbeverbote verstossen gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Informationsfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten

Dass die geplanten Werbeverbote weder zweckmässig noch angemessen sind und damit auch die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit und die Informationsfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten verletzen, hat unter anderem auch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Urs Saxer, Titularprofessor und Dozent für öffentliches Medien- und Kommunikationsrecht an der Universität Zürich, gezeigt. Der Gutachter kommt bekanntlich zum Schluss:

«Verfassungswidrig ist demgegenüber der Erlass eines umfassenden Verbots für Tabakwerbung in den Printmedien, in den anderen Medien sowie im Internet mit Art. 18 Abs. 1 bis lit. b E-TabPG. Neben dem – isoliert betrachtet zulässigen - Verbot von Tabakwerbung in Radio und Fernsehen (Art. 10 Abs. 1 lit. a RTVG) würde mit einer solchen Massnahme ein umfassendes Werbeverbot im innerstaatlichen Recht verankert, das nicht mit der Wirtschaftsfreiheit der Tabakindustrie, der Meinungsäusserungsfreiheit (und allenfalls auch der Medienfreiheit) der Tabak- und Werbeindustrie sowie der Informationsfreiheit der Konsumenten zu vereinbaren ist. Auch ein umfassendes Verbot von Anreizsystemen, wie es das BAG in Art. 18 Abs. 1 bis lit. a E-TabPG und Art. 18a Abs. 1 E-TabPG vorsieht, stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Tabakindustrie dar.»

Einzelne Werbebeschränkungen zum Beispiel inhaltlicher Natur können hingegen zweckmässig und angemessen sein, um dem wichtigen Anliegen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen. Solchen Diskussionen verschliesst sich die Werbebranche nicht. Aber umfassende Kommunikationsverbote, wie sie sich aus den Anträgen der vorberatenden Kommission ergeben, sind mit den Grundwerten unsere Gesellschaft und unseres Rechtsstaates nicht vereinbar.

Wir danken Ihnen für einen sorgfältigen und besonnenen Umgang mit diesen Grundwerten.

Freundliche Grüsse

KS/CS Kommunikation Schweiz

Ständerat Filippo Lombardi
Präsident

Ursula Gamper
Geschäftsführerin





ASW Allianz Schweizer Werbeagenturen

Ivan Zumbühl
Präsident

Benno Frick
Geschäftsführer

LSA Leading Swiss Agencies

Michael Hählen
Präsident

Catherine Purgly
Geschäftsführerin

SWA-ASA Schweizer Werbe-Auftraggeberverband

Roger Harlacher
Präsident

Roland Ehrler
Direktor

